

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
Ortsgemeinde Framersheim  
vom 06. März 2018**

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
der 2. März 2018		
I	II	III
IV		Bgm

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Framersheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 27.03.2000**

- |         |   |                      |         |
|---------|---|----------------------|---------|
| 1.      | Überlassung des Nutzungsrechts (inkl. der Abräumgebühr nach Nr. 7) an einer                                     |                      |         |
| 1.1     | Reihengrabstätte  |                      |         |
| 1.1.1   | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 600,00               | Euro    |
| 1.1.2   | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 600,00               | Euro    |
| 1.2     | Wahlgrabstätte je Grabstelle  | 600,00               | Euro    |
| 1.3     | Urnengemeinschaftsgrabstätte als Stelengrabstätte   | 825,00               | Euro    |
| 1.4     | Urnengemeinschaftsgrabstätte als Baumgrabstätte   |                      |         |
| 1.4.1   | bei einer Einzelbestattung  | 825,00               | Euro    |
| 1.4.2   | bei einer Bestattung an einem Familienbaum  |                      |         |
| 1.4.2.1 | für vier Bestattungsplätze  | 4.500,00             | Euro    |
| 1.4.2.2 | für acht Bestattungsplätze  | 9.000,00             | Euro    |
| 2.      | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr |                      |         |
| 2.1     | an Wahlgrabstätten je Grabstelle  | 1/40 der Gebühr nach | Nr. 1.2 |
| 3.      | Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr   |                      |         |
| 3.1     | an Wahlgrabstätten je Grabstelle  | 1/40 der Gebühr nach | Nr. 1.2 |
| 4.      | Ausschachten und Schließen von Gräbern  |                      |         |
| 4.1     | Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene  |                      |         |
| 4.1.1   | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T<br>1,50/0,80/1,80 m  |                      |         |
| 4.1.1.1 | maschinell  | 357,00               | Euro    |
| 4.1.1.2 | manuell   | 416,50               | Euro    |

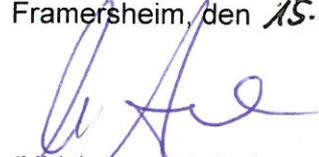
4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,60 m	
4.1.2.1.1	maschinell	392,70 €uro
4.1.2.1.2	manuell	476,00 €uro
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/0,90/2,20 m	
4.1.2.2.1	maschinell	476,00 €uro
4.1.2.2.2	manuell	595,00 €uro
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80 €uro
4.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%
4.4	Mit den Gebühren sind abgegolten:	
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes	
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen	
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben	
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab	
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	892,50 €uro
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80 €uro
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55 €uro
5.	Verlegen von Gehwegplatten und die Herstellung der Fundamente für die Grabmale je Grabstelle	400,00 €uro
6.	Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsgräber für die Dauer der Nutzungszeit	150,00 €uro
7.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine	
7.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €uro
7.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €uro
7.3	einstellige Wahlgrabstätte	300,00 €uro
7.4	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 7.3 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00 €uro

8. Die Gebühren nach Ziff. 7 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 7 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.
9. Benutzung der Trauerhalle 150,00 Euro
9. Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung 50,00 Euro
10. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 Euro
11. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 Euro

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Framersheim, den 15.3.2018

  
(Ulrich Armbrüster)  
Ortsbürgermeister

